

h. Missbrauch der Vertretungsmacht

Fall 30: Veräußerung der Anteile an Vertreter

Schlau (S) ist Leiter der Abteilung Beteiligungsmanagement in der Import-Export-International GmbH (I). Er soll eine der Tochtergesellschaften der I - die Fass-ohne-Boden GmbH (F) - im Auftrag der Geschäftsführung für mindestens 50.000,- EUR zu veräußern. Dafür erhielt S auch eine schriftliche Vollmacht von der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:

Herrn S (nachstehend Bevollmächtigter genannt) wird die Vollmacht zur Vertretung der Import-Export-International GmbH (nachstehend Vollmachtgeber genannt) erteilt, die Anteile an der Fass-ohne-Boden GmbH im Namen des Vollmachtgebers zu veräußern sowie alle Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen, die zum Vollzug dieser Transaktion notwendig sind. Die Vollmacht gilt, bis sie widerrufen wird. Im Falle des Widerrufs wird sie zurückgegeben. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Die Käufersuche gestaltet sich schwierig. Die desolate Lage der F führt dazu, dass alle Interessenten eigentlich nur symbolische Preise von 1 EUR bieten. S hat allerdings in den Büchern der F einige Rückstellungen versteckt, mit denen man schnell 500.000,- EUR verdienen könnte. Er findet in seinem Arbeitskollegen Ebensoschlimm (E) einen Komplizen, mit dem er nun absahnen will. E erhält vom S eine Untervollmacht und erscheint beim Notar im Namen der I. S tritt beim Notartermin im eigenen Namen auf. Der Notar beurkundet einen Kaufvertrag über die Anteile an der F, für die S 50.000 EUR zahlen soll. Die Anteile werden sogleich auf den S übertragen. Als die Geschäftsführung der I von der Identität des Käufers erfährt, werden S und E fristlos entlassen. Darüber hinaus verlangt die I von S Rückübertragung der Anteile.

Kann I von S Rückübertragung der Anteile verlangen?

i. Zusätzliche Beispiele zum Thema Vertretung

Fall 30: Auto kaufen – aber bitte nur mit Förderung

Geiz (G) möchte sich im Jahre 2022 ein Elektroauto zulegen. Er sucht einen Händler seiner Lieblingsautomarke auf, um sich nach Möglichkeiten für einen elektrischen Kleinwagen zu erkundigen. Er fragt dabei explizit, ob er es zeitlich noch überhaupt schafft, die Förderung der Bundesregierung für Elektrofahrzeuge zu erhalten. Der Händler Listig (L) weiß schon eigentlich, dass G die Förderung nicht mehr bekommen kann, behauptet dem G gegenüber jedoch, dass sie sicher sei, dafür werde L sorgen. Hauptsache, dass die Bestellung für das neue Auto schnell rausgehe.

G kündigt dem L an, dass sein Sohn (S) das Fahrzeug und die genaue Ausstattung auswählen und für G unterzeichnen soll. Das Fahrzeug werde jedoch auf G zugelassen. L ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Sohn des G kommt zu L und wählt die Farbe sowie die Ausstattung des Fahrzeugs aus und unterschreibt "für G" eine verbindliche Bestellung. Später erfährt G, dass die Förderung nicht mehr möglich ist und dass L dies auch wusste. G verweigert deshalb Erfüllung des Vertrages.

Kann L von G Zahlung des Kaufpreises verlangen?